

Absender:

Gerichtsvollzieher Hartmann
97708 Bad Bocklet, Am Stahlbrunnen 2
DE88 7933 0111 0000 6004 06, FLEDEMXXX
0151/41296803, Mo 11:00 - 12:00 Uhr Mi 13:00 - 14:00 Uhr

Geschäftsnummer, weitere Kennzeichen:

2 DR 982/26, LT 28.09.26

Abs.: GV Hartmann, Am Stahlbrunnen 2, 97708 Bad Bocklet

Ingenieurbüro Schultheiss UG (haftungsbeschränkt)
vertr. d. d. GF
Rhönhallenstraße 6

97705 Burkardroth

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
☐ Bezirks des Landgerichts
☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
☐ Keine Ersatzzustellung an:

☐ Nur an den Zustellungsadressaten selbst und
ohne Nachsendung an Vertretungsberechtigte
gemäß Nachsendeauftrag
☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Hinweis: PLZ und Ort sind für die schmalen Fenster der Um-Umschläge an den Rand positioniert.

Vorblatt zur Zustellungssendung

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Zustellungsadressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den TAG DER ZUSTELLUNG vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte verwahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken (auch diesem Vorblatt) auf. Dies dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Gerichtsvollzieher Hartmann
97708 Bad Bocklet, Am Stahlbrunnen 2
DE88 7933 0111 0000 6004 06, FLESEMMXXX
0151/41296803, Mo 11:00 - 12:00 Uhr Mi 13:00 - 14:00 Uhr

Geschäftsnummer, Aktz.:

2 DR 982/26, LT 28.09.26

Abs.: GV Hartmann, Am Stahlbrunnen 2, 97708 Bad Bocklet

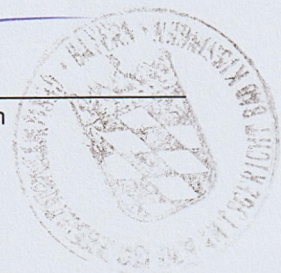
Ingenierbüro Schultheiss UG (haftungsbeschränkt)
vertr. d. d. GF
Rhönhallenstraße 6
97705 Burkardroth

Postübergabeurkunde

Original / Urschrift des hiermit verbundenen
Schriftstückes **Ladung VAK-Termin 28.09.26** habe ich
heute auf Antrag d. **Bayerischer Rundfunk Anstalt des
öffentlichen Rechts, ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice, 50656 Köln** als verschlossene, mit
meinem Namen, meiner Amtsbezeichnung, meiner
obigen Geschäftsnummer und obiger Anschrift
versehene Sendung zur Post gegeben.

04. September 2026

Gerichtsvollzieher Hartmann
beim AG Bad Kissingen





**Amtsgericht
Bad Kissingen**

Bürozeiten

Mo 11:00 - 12:00 Uhr
Mi 13:00 - 14:00 Uhr

Telefon

0151/41296803

E-Mail

marc.hartmann@gvzpost.de

Dienstkonto

IBAN DE88 7933 0111 0000 6004 06
BIC FLESDMMXXX

Abs.: GV Hartmann, Am Stahlbrunnen 2, 97708 Bad Bocklet

Ingenierbüro Schultheiss UG (haftungsbeschränkt)
vertr. d. d. GF
Rhönhallenstraße 6
97705 Burkardroth

Mein Zeichen

2 DR 982/26

Bitte immer angeben!

Ihr Zeichen

Bad Kissingen, 04.09.2026

Zwangsvollstreckungssache

Bayerischer Rundfunk, ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, , 50656 Köln, Aktz. 207 367
630 / 01.09.2026, Tel. 0221 5061 194, Fax 0021 5061 829201
gegen Ingenierbüro Schultheiss UG (haftungsbeschränkt), Rhönhallenstraße 6, 97705 Burkardroth

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben genannter Sache hat d. Gläubig. wegen des Ausstandsverzeichnis der Gläub. vom 01.09.26 Az.: 207 367
630 / 01.09.2026 die Abnahme der Vermögensauskunft beantragt.

Zahlungsaufforderung (Frist: 2 Wochen)

Wegen eines Anspruchs in Höhe von **(zum 28.09.26) 175,78 EUR** wird Ihnen eine Frist von **zwei Wochen** ab
Zustellung dieses Schreibens eingeräumt.
Bitte zahlen Sie den kompletten Betrag auf mein Dienstkonto (s. Briefkopf) ein oder leisten Barzahlung während
meiner Bürozeiten oder nach vorheriger Terminabsprache in meinem Büro.

Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft

Sollte Ihnen eine vollständige Begleichung der Forderung binnen obiger Frist nicht möglich sein, sind Sie
verpflichtet auf Grund des Antrags d. Gläubig. die Vermögensauskunft abzugeben.

Hierzu wird der Termin bestimmt auf:

Montag, 28.09.26, 10:20 Uhr, Büro Am Stahlbrunnen 2, 97708 Bad Bocklet

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

**Bitte beachten Sie die Folgen einer Missachtung der Zahlungsaufforderung und Ladung! Es drohen die
Eintragung im Schuldnerverzeichnis und ggf. die Verhaftung.**

Bitte bringen Sie u.a. zum Termin mit: den gültigen Personalausweis; Unterlagen über Bankkonten, Depots,
Sparverträge, Kfz-Papiere / Zulassungsbescheide, Pacht- und Mietverträge und Papiere über Forderungen, die
Ihnen gegenüber Dritten zustehen. Als Privatperson zudem Unterlagen über Lebensversicherungen, Sterbe- und
Bausparkassen, Ehevertrag o.ä., Angaben über unterhaltsberechtigte Personen, Bescheide über Sozialleistungen
und evtl. Arbeitslosen- oder Rentenbescheide bzw. Lohnabrechnungen.

In dem Termin sind Sie gem. § 802 c ZPO verpflichtet, zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung
Auskunft über Ihr Vermögen zu erteilen, bei Forderungen sind Grund und Beweismittel zu bezeichnen. Ferner sind
anzugeben:

1. die entgeltlichen Veräußerungen an eine nahestehende Person, die Sie in den letzten zwei Jahren vor dem
Termin und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen haben;
2. die unentgeltlichen Leistungen, die Sie in den letzten 4 Jahren vor dem Termin und bis zur Abgabe der
Vermögensauskunft vorgenommen haben, sofern diese sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke
geringen Wertes richteten.

Sie müssen an Eides statt versichern, dass Sie alle von Ihnen verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben. Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ein Ausdruck der Vorlage für die abzugebende Vermögensauskunft bzw. ein entsprechendes Merkblatt sind zur Vorbereitung auf den Termin beigelegt. Die Vermögensauskunft ist stets persönlich abzugeben. Daher ist die bloße Übersendung des ausgefüllten Vordrucks nicht ausreichend.

Sollten Sie beabsichtigen, der Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft zu widersprechen, so müssen Sie beim hiesigen Vollstreckungsgericht den Rechtsbehelf der Erinnerung nach § 766 ZPO einlegen. Ein Widerspruch beim Gerichtsvollzieher, ggf. erst im Termin, ist nicht zulässig. Falls Sie zu dem Termin nicht erscheinen oder wenn Sie sich grundlos weigern, die Vermögensauskunft abzugeben, wird auf Antrag d. Gläubig. **Haftbefehl** gegen Sie erlassen.

Gemäß § 882 c ZPO ordnet d. Gerichtsvollz. von Amts wegen die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis an, wenn 1) Sie Ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommen, 2) eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung d. Gläubig. zu führen oder 3) Sie d. Gerichtsvollz. nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die vollständige Befriedigung d. Gläubig. nachweisen.

Aus dem **Schuldnerverzeichnis** erhält jeder auf begründeten Antrag Auskunft. Berufsvertretungen (z.B. Industrie- und Handelskammern) dürfen ihren Mitgliedern Auskünfte über Eintragungen erteilen. Die Eintragung in dem Schuldnerverzeichnis wird gelöscht, wenn die Befriedigung d. Gläubig. nachgewiesen wird, das Fehlen oder der Wegfall des Eintragungsgrundes bekannt wird, die Ausfertigung einer vollstreckbaren Ausfertigung vorgelegt wird, die die Aufhebung oder einstweilige Einstellung der Eintragungsanordnung zum Gegenstand hat, oder nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung.

Kommen Sie Ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nach oder ist bei der Vollstreckung in die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung d. Gläubig. nicht zu erwarten, darf der Gerichtsvollzieher Auskünfte gemäß § 802 I ZPO bei der Rentenversicherung, dem Bundeszentralamt für Steuern oder dem Kraftfahrbundesamt einholen.

Haben Sie innerhalb der letzten zwei Jahre die eidesstattliche Versicherung / Vermögensauskunft schon abgegeben, so teilen Sie dies bitte sofort unter Angabe des Gerichtsvollziehers und der Geschäftsnummer mit. Zum Termin müssen Sie trotzdem erscheinen. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über den Verbleib einer Sache befreit nicht von der erneuten Abgabe der Vermögensauskunft.

D. Gläubig. akzeptiert eine Ratenzahlung. Maximal 12 Monate soll die Ratenzahlung andauern.

Der Gerichtsvollzieher kann Vollstreckungsaufschub gewähren und eine Zahlungsfrist einräumen oder eine Tilgung durch Ratenzahlung gestatten, sofern d. Gläubig. einer Ratenzahlung nicht widersprochen hat und Sie glaubhaft machen können, die nach Höhe und Zeitpunkt festzusetzenden Zahlungen erbringen zu können. Die Glaubhaftmachung können Sie insbesondere durch den Nachweis einer entsprechenden Teilzahlung und durch Vorlage anderer geeigneter Urkunden erbringen. Ist d. Gläubig. mit einem Tilgungsplan nicht einverstanden oder geraten Sie mit der festgesetzten Zahlung ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Rückstand, so endet der Vollstreckungsaufschub.

Für eine Ratenzahlung setzen Sie sich mit mir vor Ablauf der mit Zustellung dieses Schreibens beginnenden 2-Wochenfrist in Verbindung.

Hat d. Gläubig. eine Ratenzahlung nicht ausgeschlossen und sind Sie in der Lage, die Forderung in monatlichen Raten zu begleichen, setzen Sie sich mit mir vor Ablauf der zweiwöchigen Frist, die mit Zustellung dieses Schreibens beginnt, in Verbindung. Alles Weitere wird Ihnen sodann von mir mitgeteilt. Eine Ratenzahlungsvereinbarung sollte umgehend beginnen. Die erste Rate beträgt mindestens 50 EUR, sofern d. Gläubig. keine höheren Raten gefordert hat. Kleinere Folgeraten sind ggf. möglich. Die Forderung sollte in 12 Monaten getilgt sein. Ist d. Gläubig. mit einer Ratenzahlung nicht einverstanden, so kann sie auch vom Gerichtsvollzieher nicht gewährt werden.

Nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bin ich verpflichtet, Sie davon in Kenntnis zu setzen, dass für die Durchführung der Vollstreckung Ihr Vor- und Familienname, Geburtsname sowie vollständige Anschrift in einer automatisierten Datei im zentralen Schuldnerverzeichnis gespeichert werden. Das Vermögensverzeichnis mit Ihren Angaben wird elektronisch an das zentrale Schuldnerverzeichnis übermittelt und dort gespeichert. Es gelten die Regelungen der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV). Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt im Rahmen von § 882f ZPO. Sämtliche Neueintragungen werden monatlich an die Inhaber von Bewilligungen nach § 882g ZPO i.V.m. der Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung übersandt.

Datenschutzhinweis: Personenbezogene Daten werden verarbeitet. Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Amtsgerichts "Ihr AG" "Link" unter "Allgemeine Datenschutzinformation". Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch gegenüber den Bürokräften d. Gerichtsvollzieh. personenbezogene Daten offengelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Hartmann)
Gerichtsvollzieher
beim Amtsgericht Bad Kissingen